

HAMBURGISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

TEIL I

HmbGVBl. Nr. 26	FREITAG, DEN 26. JUNI	2009
Tag	Inhalt	Seite
16. 6. 2009	Gesetz zur Einführung des beitragsfreien Vorschuljahres	171
	860-9, 223-1, 202-1-46, 860-9-4, 860-9-5	
23. 6. 2009	Gesetz zur Änderung des Bezirksverwaltungsgesetzes und des Entschädigungsgesetzes ...	175
	2001-1, 2010-5	

Angaben unter dem Vorschriftentitel beziehen sich auf die Gliederungsnummern in der Sammlung der Gesetze und Verordnungen der Freien und Hansestadt Hamburg.

Gesetz zur Einführung des beitragsfreien Vorschuljahres Vom 16. Juni 2009

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

Artikel 1 Gesetz

zur Änderung des Hamburger Kinderbetreuungsgesetzes

In § 9 des Hamburger Kinderbetreuungsgesetzes vom 27. April 2004 (HmbGVBl. S. 211), geändert am 3. November 2004 (HmbGVBl. S. 395), wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Im letzten Jahr vor Beginn der Schulpflicht gemäß § 38 Absatz 1 des Hamburgischen Schulgesetzes in der jeweils geltenden Fassung werden die Eltern für den Zeitraum ab dem nach § 36 Absatz 2 des Hamburgischen Schulgesetzes festgesetzten Beginn des Vorschulunterrichts bis zum Tag vor der Einschulung an den Kosten der Kindertagesbetreuung wie folgt beteiligt:

1. Für eine bis zu fünfstündige Betreuung ohne Mittagessen in einer Kindertageseinrichtung und für eine Betreuung in Kindertagespflege im Umfang von bis zu 30 Wochenstunden werden die Eltern an den Kosten nach § 8 nicht beteiligt,
2. für eine fünfstündige Betreuung mit Mittagessen in einer Kindertageseinrichtung sowie für die Inanspruchnahme von Frühförderung ist ein Verpflegungsanteil gemäß § 1 Absatz 3 der Familieneigenanteilsverordnung vom 26. April 2005 (HmbGVBl. S. 155), zuletzt geändert am 16. Juni 2009 (HmbGVBl. S. 171, 172), in der jeweils geltenden Fassung zu leisten,
3. für eine sechs-, acht-, zehn- und zwölfstündige Betreuung in einer Kindertageseinrichtung ist eine Kosten-

beteiligung gemäß den Regelungen der Familieneigenanteilsverordnung zu leisten,

4. für eine Betreuung in Kindertagespflege im Umfang von wöchentlich 31 bis 40 Wochenstunden ist eine Kostenbeteiligung entsprechend Anlage 20 und für eine Betreuung im Umfang von mehr als 41 Wochenstunden entsprechend Anlage 21 der Teilnahmebeitragsverordnung vom 26. April 2005 (HmbGVBl. S. 167), zuletzt geändert am 16. Juni 2009 (HmbGVBl. S. 171, 172), in der jeweils geltenden Fassung zu leisten.

Artikel 2

Änderung des Hamburgischen Schulgesetzes

§ 29 Absatz 1 Satz 2 des Hamburgischen Schulgesetzes vom 16. April 1997 (HmbGVBl. S. 97), zuletzt geändert am 17. Februar 2009 (HmbGVBl. S. 29, 34), wird wie folgt geändert:

1. Nummern 1 und 3 werden gestrichen.
2. Nummern 2 und 4 werden Nummern 1 und 2.

Artikel 3

Änderung der Gebührenordnung für das Schulwesen sowie für die Bereiche der Berufsbildung und der allgemeinen Fortbildung

Die Gebührenordnung für das Schulwesen sowie für die Bereiche der Berufsbildung und der allgemeinen Fortbildung

vom 7. Dezember 1993 (HmbGVBl. S. 349), zuletzt geändert am 2. Dezember 2008 (HmbGVBl. S. 409), wird wie folgt geändert:

1. In § 3 wird die Bezeichnung „Abschnitt II“ durch die Bezeichnung „Abschnitt I“ ersetzt.
2. § 4 wird wie folgt geändert:
 - 2.1 Absatz 1 wird aufgehoben.
 - 2.2 Die Absätze 2 und 3 werden Absätze 1 und 2.
 - 2.3 Im neuen Absatz 1 wird die Bezeichnung „Abschnitt III“ durch die Bezeichnung „Abschnitt II“ ersetzt.
3. § 5 wird wie folgt geändert:
 - 3.1 Absatz 1 wird aufgehoben.
 - 3.2 Die Absätze 2 bis 4 werden Absätze 1 bis 3.
 - 3.3 Im neuen Absatz 1 wird die Bezeichnung „Abschnitt III“ durch die Bezeichnung „Abschnitt II“ ersetzt.
4. Anlage A wird wie folgt geändert:
 - 4.1 Abschnitt I wird aufgehoben.
 - 4.2 Die Abschnitte II bis IV werden Abschnitte I bis III.

Artikel 4

Änderung der Familieneigenanteilsverordnung

Die Familieneigenanteilsverordnung vom 26. April 2005 (HmbGVBl. S. 155), geändert am 13. Juni 2006 (HmbGVBl. S. 328), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:
 „Im letzten Jahr vor Beginn der Schulpflicht gemäß § 38 Absatz 1 des Hamburgischen Schulgesetzes vom 16. April 1997 (HmbGVBl. S. 97), zuletzt geändert am 16. Juni 2009 (HmbGVBl. S. 171), in der jeweils geltenden Fassung beträgt der Familieneigenanteil für den Zeitraum ab dem nach § 36 Absatz 2 des Hamburgischen Schulgesetzes festgesetzten Beginn des Vorschulunterrichts bis zum Tag vor der Einschulung 13 Euro monatlich.“
2. In den Überschriften der Anlagen 1 bis 6 werden die Wörter „bis zum Schuleintritt“ jeweils durch die Wörter „bis zum Beginn des Vorschuljahres“ ersetzt.
3. Die Überschriften der Anlagen 11 bis 14 erhalten folgende Fassung:
 - 3.1 Anlage 11: „Betreuungsanteil für die Leistungsart Anschlussbetreuung Vorschulklasse bis zu 2 Stunden sowie für die sechsstündige Betreuung im Vorschuljahr“.
 - 3.2 Anlage 12: „Betreuungsanteil für die Leistungsart Anschlussbetreuung Vorschulklasse bis zu 3 Stunden sowie für die achtstündige Betreuung im Vorschuljahr“.
 - 3.3 Anlage 13: „Betreuungsanteil für die Leistungsart Anschlussbetreuung Vorschulklasse bis zu 5 Stunden sowie für die zehnstündige Betreuung im Vorschuljahr“.

3.4 Anlage 14: „Betreuungsanteil für die Leistungsart Anschlussbetreuung Vorschulklasse bis zu 7 Stunden sowie für die zwölfstündige Betreuung im Vorschuljahr“.

4. In Anlage 11 wird in der Zeile „ab 2.556 Euro“ die Zahl „23“ durch die Zahl „24“ ersetzt.

Artikel 5

Änderung der Teilnahmebeitragsverordnung

Die Teilnahmebeitragsverordnung vom 26. April 2005 (HmbGVBl. S. 167), geändert am 13. Juni 2006 (HmbGVBl. S. 333), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 2 Sätze 1 und 2 sowie in § 2 Absätze 1 und 2 wird jeweils die Textstelle „Anlagen 1 bis 19“ durch die Textstelle „Anlagen 1 bis 21“ ersetzt.
2. In § 1 Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:
 „Im letzten Jahr vor Beginn der Schulpflicht gemäß § 38 Absatz 1 des Hamburgischen Schulgesetzes vom 16. April 1997 (HmbGVBl. S. 97), zuletzt geändert am 16. Juni 2009 (HmbGVBl. S. 171), in der jeweils geltenden Fassung beträgt der Teilnahmebeitrag für den Zeitraum ab dem nach § 36 Absatz 2 des Hamburgischen Schulgesetzes festgesetzten Beginn des Vorschulunterrichts bis zum Tag vor der Einschulung 13 Euro.“
3. In den Überschriften der Anlagen 1 bis 6 werden die Wörter „bis zum Schuleintritt“ jeweils durch die Wörter „bis zum Beginn des Vorschuljahres“ ersetzt.
4. Die Überschriften der Anlagen 16 bis 19 erhalten folgende Fassung:
 - 4.1 Anlage 16: „Betreuungsanteil für die Leistungsart Anschlussbetreuung Vorschulklasse bis zu 2 Stunden sowie für die sechsstündige Betreuung im Vorschuljahr“.
 - 4.2 Anlage 17: „Betreuungsanteil für die Leistungsart Anschlussbetreuung Vorschulklasse bis zu 3 Stunden sowie für die achtstündige Betreuung im Vorschuljahr“.
 - 4.3 Anlage 18: „Betreuungsanteil für die Leistungsart Anschlussbetreuung Vorschulklasse bis zu 5 Stunden sowie für die zehnstündige Betreuung im Vorschuljahr“.
 - 4.4 Anlage 19: „Betreuungsanteil für die Leistungsart Anschlussbetreuung Vorschulklasse bis zu 7 Stunden sowie für die zwölfstündige Betreuung im Vorschuljahr“.
5. In Anlage 16 wird in der Zeile „ab 2.556 Euro“ die Zahl „23“ durch die Zahl „24“ ersetzt.
6. Es werden folgende Anlagen 20 und 21 angefügt:

„Anlage zur 20 TnBVO

Teilnahmebeitrag für die Leistungsart Tagespflege ab 31 bis 40 Wochenstunden im Vorschuljahr

	Einkommen	2 Personen	3 Personen	4 Personen	5 Personen	6 Personen
bis	1.023 Euro	13	13	13	13	13
ab	1.023 Euro	14	13	13	13	13
ab	1.074 Euro	14	13	13	13	13
ab	1.125 Euro	14	13	13	13	13
ab	1.176 Euro	14	13	13	13	13
ab	1.227 Euro	15	13	13	13	13
ab	1.278 Euro	15	13	13	13	13
ab	1.329 Euro	16	14	13	13	13
ab	1.380 Euro	18	15	13	13	13
ab	1.432 Euro	19	15	13	13	13
ab	1.483 Euro	22	18	13	13	13
ab	1.534 Euro	23	20	13	13	13
ab	1.585 Euro	25	21	13	13	13
ab	1.636 Euro	27	23	13	13	13
ab	1.687 Euro	29	26	15	13	13
ab	1.738 Euro	31	29	18	13	13
ab	1.790 Euro	34	30	21	13	13
ab	1.841 Euro	37	33	23	13	13
ab	1.892 Euro	40	36	25	13	13
ab	1.943 Euro	42	39	29	15	13
ab	1.994 Euro	46	43	32	19	13
ab	2.045 Euro	50	46	36	23	13
ab	2.096 Euro	54	50	39	27	13
ab	2.147 Euro	57	54	43	30	15
ab	2.199 Euro	61	57	47	34	19
ab	2.250 Euro	65	61	51	38	23
ab	2.301 Euro	69	65	55	42	27
ab	2.352 Euro	73	69	58	46	30
ab	2.403 Euro	76	73	63	50	35
ab	2.454 Euro	81	77	67	55	39
ab	2.505 Euro	85	82	71	58	43
ab	2.556 Euro	90	85	76	63	48
ab	2.608 Euro	102	92	81	67	52
ab	2.659 Euro	115	104	85	72	57
ab	2.710 Euro	126	117	91	77	62
ab	2.761 Euro	126	126	103	82	66
ab	2.812 Euro	126	126	117	87	72
ab	2.863 Euro	126	126	126	97	77
ab	2.914 Euro	126	126	126	111	82
ab	2.965 Euro	126	126	126	125	88
ab	3.017 Euro	126	126	126	126	99
ab	3.068 Euro	126	126	126	126	113
ab	3.119 Euro	126	126	126	126	126
ab	3.170 Euro	126	126	126	126	126
ab	3.221 Euro	126	126	126	126	126
ab	3.272 Euro	126	126	126	126	126
ab	3.323 Euro	126	126	126	126	126
ab	3.375 Euro	126	126	126	126	126

Anlage 21 zur TnBVO

Teilnahmebeitrag für die Leistungsart Tagespflege ab 41 Wochenstunden im Vorschuljahr

	Einkommen	2 Personen	3 Personen	4 Personen	5 Personen	6 Personen
bis	1.023 Euro	21	21	21	21	21
ab	1.023 Euro	21	21	21	21	21
ab	1.074 Euro	21	21	21	21	21
ab	1.125 Euro	22	21	21	21	21
ab	1.176 Euro	23	21	21	21	21
ab	1.227 Euro	24	21	21	21	21
ab	1.278 Euro	25	21	21	21	21
ab	1.329 Euro	27	21	21	21	21
ab	1.380 Euro	29	24	21	21	21
ab	1.432 Euro	31	25	21	21	21
ab	1.483 Euro	35	28	21	21	21
ab	1.534 Euro	38	31	21	21	21
ab	1.585 Euro	40	34	21	21	21
ab	1.636 Euro	43	37	21	21	21
ab	1.687 Euro	46	41	24	21	21
ab	1.738 Euro	50	45	28	21	21
ab	1.790 Euro	54	48	32	21	21
ab	1.841 Euro	59	52	37	21	21
ab	1.892 Euro	64	58	41	21	21
ab	1.943 Euro	68	62	46	25	21
ab	1.994 Euro	73	68	51	30	21
ab	2.045 Euro	80	73	57	37	21
ab	2.096 Euro	86	80	63	43	21
ab	2.147 Euro	91	86	69	48	24
ab	2.199 Euro	97	91	75	54	30
ab	2.250 Euro	104	97	82	61	37
ab	2.301 Euro	110	104	88	67	43
ab	2.352 Euro	116	110	93	73	48
ab	2.403 Euro	122	116	100	80	55
ab	2.454 Euro	130	123	107	87	62
ab	2.505 Euro	136	131	114	93	69
ab	2.556 Euro	144	137	121	100	76
ab	2.608 Euro	159	146	129	108	84
ab	2.659 Euro	174	162	136	115	91
ab	2.710 Euro	175	175	144	123	98
ab	2.761 Euro	175	175	161	132	107
ab	2.812 Euro	175	175	175	139	115
ab	2.863 Euro	175	175	175	153	123
ab	2.914 Euro	175	175	175	170	132
ab	2.965 Euro	175	175	175	175	140
ab	3.017 Euro	175	175	175	175	155
ab	3.068 Euro	175	175	175	175	172
ab	3.119 Euro	175	175	175	175	175
ab	3.170 Euro	175	175	175	175	175
ab	3.221 Euro	175	175	175	175	175
ab	3.272 Euro	175	175	175	175	175
ab	3.323 Euro	175	175	175	175	175
ab	3.375 Euro	175	175	175	175	175 “

Artikel 6

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Es ist erstmals für den Besuch einer Vorschulklasse oder die Betreuung in einer Kindertageseinrichtung oder in Kindertagespflege ab dem Beginn des Vorschulunterrichts des Schuljahres 2009/2010 anzuwenden.

Ausgefertigt Hamburg, den 16. Juni 2009.

Der Senat

Gesetz
zur Änderung des Bezirksverwaltungsgesetzes
und des Entschädigungsgesetzes

Vom 23. Juni 2009

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

Artikel 1

Änderung des Bezirksverwaltungsgesetzes

Das Bezirksverwaltungsgesetz vom 6. Juli 2006 (HmbGVBl. S. 404, 452), geändert am 19. Oktober 2006 (HmbGVBl. S. 519, 521), wird wie folgt geändert:

0. Im Inhaltsverzeichnis erhält der Eintrag zu § 29 folgende Fassung:

„§ 29 Anhörungsrecht bei Erteilung von Baugenehmigungen in Vorbehaltsgebieten und im Stadtteil Hafencity“.

1. In § 4 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Aufgrund der Regelungen des Gesetzes über die Wahl zu den Bezirksversammlungen in der Fassung vom 5. Juli 2004 (HmbGVBl. S. 313, 318), zuletzt geändert am 11. Juli 2007 (HmbGVBl. S. 203, 204), und des Gesetzes über die Wahl zur Hamburgischen Bürgerschaft in der Fassung vom 22. Juli 1986 (HmbGVBl. S. 223), zuletzt geändert am 20. Dezember 2007 (HmbGVBl. 2008 S. 26), können sich abweichende Mitgliederzahlen ergeben.“

2. § 16 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 4 wird die Textstelle „und 4“ durch die Textstelle „4 und 5“ ersetzt.

b) In Absatz 3 Satz 1 wird die Zahl „100.000“ durch die Zahl „90.000“ ersetzt.

3. § 17 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 wird die Textstelle „seit mindestens drei Monaten in dem örtlichen Bereich wohnen, für den der Regionalausschuss eingesetzt wurde, und“ gestrichen.

bb) Hinter Satz 3 wird folgender Satz angefügt:

„Einwohnerinnen und Einwohner im Sinne des Satzes 1, die für einen Regionalausschuss benannt werden, müssen in dem örtlichen Bereich wohnen, für den der Regionalausschuss eingesetzt wurde.“

b) In Absatz 4 werden hinter Satz 2 folgende Sätze 3 und 4 eingefügt:

„Die Fach-, Sonder- und Regionalausschüsse sowie deren Unterausschüsse bilden eine Zählreihe. Der Hauptausschuss ist beim Zugriffsverfahren als Ausschuss zu berücksichtigen.“

c) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Für die Mitglieder der Ausschüsse mit Ausnahme des Hauptausschusses können Fraktionen, die mit mindestens zwei Mitgliedern in einem Ausschuss vertreten sind, zwei ständige Vertretungen bestellen. Fraktionen mit einem Mitglied in einem Ausschuss können eine ständige Vertretung bestellen. Die ständigen Vertretungen müssen die Voraussetzungen des Absatzes 3 Sätze 2 bis 4 erfüllen.“

4. § 27 Absatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Mindestens drei Mitglieder der Bezirksversammlung können in diesen Angelegenheiten an die jeweils zuständige Behörde Anfragen richten.“

5. § 29 erhält folgende Fassung:

„§ 29

Anhörungsrecht bei Erteilung von Baugenehmigungen in Vorbehaltsgebieten und im Stadtteil Hafencity

Die für die Erteilung von Baugenehmigungen im Stadtteil Hafencity und in Vorbehaltsgebieten im Sinne von § 7 Absatz 1 Satz 1 des Bauleitplanfeststellungsgesetzes in der Fassung vom 30. November 1999 (HmbGVBl. S. 271), zuletzt geändert am 18. September 2007 (HmbGVBl. S. 298), zuständige Behörde unterrichtet vor einer Bescheidung der Bauanträge in entsprechender Anwendung von § 19 Absatz 1 Sätze 1 und 2 des Bezirksverwaltungsgesetzes die Bezirksversammlung, in deren Bezirk das betreffende Grundstück belegen ist, und gibt ihr Gelegenheit zur Stellungnahme. Die Anhörungsfrist beträgt einen Monat und beginnt mit dem Vorliegen der vollständigen Unterlagen bei der anzuhörenden Bezirksversammlung. Die anhörende Behörde berücksichtigt bei ihrer Entscheidung die Stellungnahme der Bezirksversammlung. Die anhörende Behörde informiert die Bezirksversammlung nach Abschluss des Verfahrens über das Ergebnis und die Berücksichtigung der Stellungnahme.“

6. § 30 Satz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 1 wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.

b) In Nummer 2 wird der Punkt am Ende durch das Wort „und“ ersetzt.

c) Es wird folgende Nummer 3 angefügt:

„3. die beisitzenden Mitglieder in der Kommission für Stadtentwicklung.“

Artikel 2

**Elfte Gesetz zur Änderung
des Entschädigungsgesetzes**

Einziger Paragraph

Das Entschädigungsgesetz vom 1. Juli 1963 (HmbGVBl. S. 111), zuletzt geändert am 22. Juli 2008 (HmbGVBl. S. 278), wird wie folgt geändert:

1. Hinter § 2 Absatz 2 Satz 1 werden folgende Sätze eingefügt:

„Die Anzahl der nach Satz 1 zu berücksichtigenden Mitglieder der Fraktionsvorstände bei den Fraktionsvorstandssitzungen beträgt höchstens 7 Mitglieder. Sie darf nicht größer sein als die Anzahl der Mitglieder der jeweiligen Fraktion in der Bezirksversammlung.“

2. In § 2 Absatz 2 werden folgende Sätze angefügt:

„Zubenannte Bürgerinnen und Bürger erhalten Sitzungsgeld für die Teilnahme an den Sitzungen der Fraktionen der Bezirksversammlungen. Dieser Anspruch ist auf eine Sitzung im Monat beschränkt.“

3. In § 2 Absatz 3 Satz 1 wird die Zahl „295“ durch die Zahl „369“ ersetzt.

4. § 3a erhält folgende Fassung:

„§ 3a

Freihaltung von Fahrtkosten

Jedes Mitglied einer Bezirksversammlung erhält einen Fahrberechtigungsausweis in entsprechender Anwendung von § 3 Absatz 4 Satz 1 des Hamburgischen Abgeordnetengesetzes. Verzichtet das Mitglied hierauf, erhält es eine pauschale monatliche Abgeltung in Höhe von 51 Euro.“

5. Hinter § 3a werden folgende neue §§ 3b und 3c eingefügt:

„§ 3b

Kinderbetreuungskosten

Auf Antrag erhalten Mitglieder einer Bezirksversammlung sowie zubenannte Bürger für in ihrem Haushalt lebende Kinder, die noch nicht das zehnte Lebensjahr vollendet haben, eine Entschädigung für Kinderbetreuungsaufwand in Höhe von 15 Euro je Kind und Sitzung im Sinne des § 2 Absätze 1 und 2. Die Entschädigung wird nur einmal pro Kind gewährt. Der Betreuungsbedarf ist einmalig zu versichern.

§ 3c

Zuschuss für IT-Nutzung

Auf Antrag erhält jedes Mitglied einer Bezirksversammlung eine pauschalierte Aufwandsentschädigung für IT-Nutzung in Höhe von 1.200 Euro. Scheidet das Mitglied innerhalb von drei Monaten nach der Wahl aus der Bezirksversammlung aus, ist der Betrag zu erstatten.“

6. § 4 erhält folgende Fassung:

„§ 4

Zahlungsweise

Die Entschädigungen werden monatlich nachträglich, der Zuschuss nach § 3c zu Beginn der Legislaturperiode gezahlt.“

7. § 5 erhält folgende Fassung

„§ 5

Zuschüsse an die Fraktionen der Bezirksversammlung

(1) Zur Durchführung ihrer Tätigkeit innerhalb der Bezirksversammlung und zur Unterhaltung der Fraktionsbüros werden den Fraktionen der Bezirksversammlung monatlich Zuschüsse gezahlt.

(2) Die monatlichen Zuschüsse betragen für jede Fraktion 1500 Euro zuzüglich 455 Euro für jedes Mitglied der Fraktion.

(3) Die monatlichen Zuschüsse nach Absatz 2 erhöhen sich jeweils zum gleichen Zeitpunkt und um den gleichen Prozentsatz, um den die Geldleistungen an die Fraktionen durch die Bürgerschaft gemäß § 8 des Fraktionsgesetzes vom 20. Juni 1996 (HmbGVBl. S. 134), zuletzt geändert am 23. April 2008 (HmbGVBl. S. 175), angepasst werden.

(4) Auf Grund der Erhöhung werden die entsprechenden Beträge in Absatz 2 jährlich abgeändert.

(5) Die Fraktionen beachten die Grundsätze von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit. Sie entscheiden über die Verwendung der Fraktionszuschüsse in eigener Verantwortung unter Berücksichtigung der besonderen Aufgabenstellung der Fraktionen. Die Fraktionen dürfen auch über das Ende einer Wahlperiode hinaus Rücklagen und Rückstellungen bilden. Rücklagen sollen zwei Drittel des Gesamtbetrages der jährlichen Zuschüsse nach Absatz 2 an die jeweilige Fraktion nicht überschreiten. Das Nähere regelt eine Richtlinie, die von der Präsidentin oder dem Präsidenten

der Bürgerschaft im Einvernehmen mit den Fraktionen der Bürgerschaft und im Benehmen mit den Bezirksversammlungen erlassen wird.

(6) Die Fraktionen haben über ihre Einnahmen und Ausgaben sowie ihren Vermögensstand Rechnung zu legen. Die Rechnung muss jeweils ein Kalenderjahr umfassen. Sie ist spätestens zum Ende des sechsten Monats nach Ablauf des jeweiligen Kalenderjahres der Präsidentin oder dem Präsidenten der Bürgerschaft zuzuleiten. Verliert eine Vereinigung von Abgeordneten die Rechtsstellung als Fraktion, so ist die Rechnung für den abgelaufenen Teil des Kalenderjahres binnen einer Frist von vier Monaten zu legen.

(7) Die Rechnung ist so zu gliedern, dass erkennbar werden

1. bei den Einnahmen die öffentlichen Mittel nach den Absätzen 1 bis 5 und getrennt davon die sonstigen Einnahmen,
2. bei den Ausgaben
 - a) Personalausgaben für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Fraktion (Gesamtbetrag),
 - b) Entgelte und Aufwandsentschädigungen für Fraktionsmitglieder mit besonderen Funktionen (Gesamtbetrag),
 - c) Ausgaben für Dienstleistungen Dritter,
 - d) Ausgaben für den laufenden Geschäftsbetrieb,
 - e) Ausgaben für Investitionen,
 - f) Ausgaben für Öffentlichkeitsarbeit,
 - g) Ausgaben für Veranstaltungen, Tagungen und Repräsentation,
 - h) Ausgaben für die Zusammenarbeit mit den Fraktionen anderer Bezirksversammlungen und Dienstreisen,
3. der Vermögensstand.

(8) Die Rechnung muss den Prüfungsvermerk einer Wirtschaftsprüferin oder eines Wirtschaftsprüfers aufweisen, dass die Rechnung den Grundsätzen einer ordnungsgemäßen Buchführung entspricht, alle Ausgaben belegt sind und keine Ausgaben getätigt wurden, die nicht den Zwecken des § 10 Absatz 1 des Bezirksverwaltungsgesetzes entsprechen.

(9) Die Rechnungsunterlagen sind fünf Jahre aufzubewahren.

(10) Solange Fraktionen mit der Rechnungslegung in Verzug sind, sind Leistungen nach § 5 zurückzubehalten. Leistungen, die nach den Feststellungen der Wirtschaftsprüferin oder des Wirtschaftsprüfers für Ausgaben verwendet wurden, die nicht dem Zweck der Fraktion entsprechen, sind mit Vorlage der Rechnung, spätestens jedoch mit Ablauf der Fristen nach Absatz 6 zurückzuzahlen. Die Präsidentin oder der Präsident der Bürgerschaft prüft den fristgerechten Eingang des Prüfungsvermerks der Wirtschaftsprüferin oder des Wirtschaftsprüfers. Geht der Prüfungsvermerk nicht fristgerecht ein oder erteilt die Wirtschaftsprüferin oder der Wirtschaftsprüfer ein eingeschränktes Testat, so leitet die Präsidentin oder der Präsident der Bürgerschaft das Ergebnis der Prüfung durch die Wirtschaftsprüferin oder den Wirtschaftsprüfer dem Senat zu beziehungsweise teilt dem Senat mit, dass der Prüfungsbericht nicht fristgerecht eingegangen ist. Der Senat hat die sich aus der abgeschlossenen Prüfung ergebenden Rechtsfolgen nach den Sätzen 1 und 2 durchzusetzen.“

Ausgefertigt Hamburg, den 23. Juni 2009.

Der Senat